

Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Breitenbrunn (**Baumschutzsatzung**)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn am 15.12.2008 mit Beschlussnummer 15/140/08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten von juristischen und privaten Personen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb der Gemeinde Breitenbrunn.
- (2) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (3) Geschützt in diesem Sinne sind:
 1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 140 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;
 2. mehrstämmige Laubbäume ohne begrenzten Stammumfang, hierbei ist die Summe der Stammumfänge von 50 cm, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus, maßgebend;
 3. Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang;
 4. freiwachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen von mind. 2 m Höhe und 5 m Länge
 5. Obstgehölze in der freien Flur;
 6. Schutzpflanzungen
- (4) Diese Satzung gilt **nicht** für
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Bäume im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes;
 3. Obstbäume (außer § 1 Abs. 3 Nr. 5);

4. Gehölze in zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen, die in den Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes fallen;
5. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze eingeschränkt oder behindert wird oder die Vorschriften dies erfordern;
6. Gehölze auf wasserbaulichen Anlagen gemäß § 91 SächsWG, wie Ufermauern, Brücken, Wehre, im Rahmen der Unterhaltung dieser Anlagen im Sinne des § 92 SächsWG.;

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist es,

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen bzw. zu erhalten;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwenden;
7. das charakteristische Aussehen (Gestalt) der Bäume zu erhalten.

§ 3 Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert werden.
- (2) Juristische und private Personen haben zu sichern, dass durch ihre Tätigkeiten oder ihr Verhalten Bäume und Gehölze im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung grundsätzlich nicht beschädigt, zerstört oder beseitigt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Zerstörung, Beschädigung, wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus oder zum Absterben führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Befestigung der Flächen im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (Verdichtung, Versiegelung u. ä.) bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund (Betonbett u. ä.);
 2. Verfestigung der Bodenoberflächen unterhalb des Kronenbereiches durch das Ablagern von Stoffen oder durch Befahren mit / oder Parken von Kraftfahrzeugen;

3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
4. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freizusetzen;
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
6. Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
7. Gegenstände jeglicher Art zu befestigen;
8. Einwirkung von offenem Feuer;
9. Wurzeln, Rinde oder Kronen in einem Ausmaß zu verändern oder zu beschädigen, dass die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die
 - Lebensfähigkeit des Baumes beeinträchtigt wird,
 - das charakteristische Aussehen wesentlich verändert wird,
 - das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigt wird;

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für die Durchführung

1. der üblichen Nutzung der nach § 1 geschützten Gehölze, gestalterischer Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie von Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen;
2. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 69 SächsWG, soweit diese Maßnahmen dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen, sowie von Maßnahmen, die erforderlich sind für die Unterhaltung von Anlagen gemäß § 91 SächsWG i.V.m. § 92 SächsWG soweit § 1 Abs. 4 Nr. 7 dieser BaumSchS nicht zutrifft;
3. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, soweit sie dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen und keine anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Baumauswirkung bestehen;
4. von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung einer von einem geschützten Gehölz ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachwerte. Insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Breitenbrunn vor ihrer Durchführung, und wenn das nicht möglich ist, unverzüglich danach, anzuzeigen. Des Weiteren sind der Gemeinde Breitenbrunn innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit darzulegen sowie geeignete Mittel zu deren Nachweis vorzulegen.

Äußert sich die Gemeinde Breitenbrunn gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der Begründung, gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Breitenbrunn kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von nach § 1 geschützten Gehölzen erteilen, insbesondere wenn
1. dies zur Errichtung, Änderung von Elektroanlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und eine Standortveränderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre;
 2. dies aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
 3. ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau zu verändern und er sich nicht auf andere zumutbare Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 4. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere, dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechende Weise, mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 5. ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nach dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken nicht möglich ist;
 6. geschützte Gehölze so dicht beieinander stehen, dass sie sich gegenseitig im Wachstum so stark behindern, so dass sich ein gesunder Bestand nicht entwickeln kann und andere öffentliche Interessen nicht entgegenstehen;
 7. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen und dies nicht mit zumutbarem Aufwand nach jeweiligem Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu beseitigen ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

§ 7 Baumschutzkommission

- (1) In der Gemeinde Breitenbrunn ist zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission zu bilden, welche aus mindestens 3

fachkundigen Mitgliedern besteht. Die Baumschutzkommission ist durch den Gemeinderat zu berufen. Zu fachlichen Begutachtungen müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

- (2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich ein beratendes Gremium.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn mindestens 6 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe darzulegen.
- (2) Ausnahmen werden schriftlich erteilt. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit, sofern sie nicht aus fachlichen Gründen zeitlich begrenzt werden.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Ersatzpflanzungen für nach § 1 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
1. entgegen § 3 oder
 2. auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Für beseitigte Bäume, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 fallen ist pro angefangene 50 cm Stammumfang in einer Höhe von 100 cm ein standortgerechter einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm in einer Höhe von 100 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.
- (3) Für beseitigte Laubbäume, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 Ziffer 3 fallen ist pro gefällttem Baum ein standortgerechter einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm in einer Höhe von 100 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.
- (4) Bei Beseitigung von freiwachsenden Hecken nach § 1 Abs. 3 Ziffer 4 ist eine längengleiche mindest 80 cm hohen standortgerechten einheimischen Laubhecken zu bepflanzen.
- (5) Als gleichwertiger Ersatz kann auf dem Grundstück vorhandener noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn dieser Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Bei verpflanzungsfähigen geschützten Gehölzen kann deren Verpflanzung angeordnet werden, wenn diese Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 1 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist

dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde Breitenbrunn die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung oder auf einem kommunalen Grundstück anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

- (7) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht innerhalb von 3 Jahren an, ist sie zu wiederholen.
- (8) Die Gemeinde Breitenbrunn kann Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 1 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 1 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher oder so weit dieser nicht feststellbar ist, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes die Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Tritt innerhalb von drei Jahren dennoch der Verlust der Lebenskraft ein, muss eine Beseitigung des Gehölzes vorgenommen werden, kann die Gemeinde Breitenbrunn den Verursacher, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Ersatzpflanzung verpflichten.
- (9) Von den Festlegungen zur Ersatzpflanzung sind öffentliche Versorgungsträger ausgenommen, wenn sie Leistungen im öffentlichen Interesse durchführen.
- (10) Ersatzpflanzungen dürfen nicht im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen durchgeführt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 die nach § 1 geschützten Bäume beseitigt oder Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Zerstörung, Beschädigung, wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus oder zum Absterben führen können, vornimmt.
 2. entgegen § 4 Abs. 2
 1. Flächen im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (Verdichtung, Versiegelung u.ä.) bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund (Betonbett u.ä.) befestigt,
 2. Bodenflächen unterhalb des Kronenbereiches durch das Ablagern von Stoffen oder durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen verfestigt,

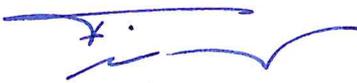
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 4. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freisetzt,
 5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 6. Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel anwendet, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 7. Gegenstände jeglicher Art befestigt,
 8. mit offenem Feuer einwirkt,
 9. Wurzeln, Rinde oder Kronen in einem Ausmaß verändert oder beschädigt, dass die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass
 - die Lebensfähigkeit des Baumes beeinträchtigt wird,
 - das charakteristische Aussehen wesentlich verändert wird,
 - das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigt wird,
3. entgegen § 5 Nr. 1 – 3 Maßnahmen nicht gem. dem Stand der fachlichen Erfahrung der Technik entsprechend durchführt,
 4. entgegen § 5 Nr. 4 Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen, nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt,
 5. entgegen § 5 Nr. 4 seiner Anzeigepflicht der unaufschiebbaren Maßnahme oder seiner Pflicht zum Nachweis der Unaufschiebbarkeit nicht nachkommt,
 6. entgegen § 9 angeordnete Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinden Breitenbrunn, Rittersgrün und Erlabrunn der Verwaltungsgemeinschaft vom 03. 11. 1999 außer Kraft.

Breitenbrunn, 16. Dezember 2008



Fischer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbrunn, d. 16. Dezember 2008


Fischer
Bürgermeister

